

Jugendordnung der DLRG Jugend der Ortsgruppe Neu-Isenburg e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der Ortsgruppe Neu-Isenburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG genannt) gehören grundsätzlich alle Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

§ 2 Verhältnis zum Stammverband

Die Jugend ist fester Bestandteil der Ortsgruppe Neu-Isenburg e.V. der DLRG und an deren Satzungen gebunden. Die Jugend gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig. Die Gründung geht vom Ortsgruppenvorstand aus.

§ 3 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes sowie der Hilfe von physisch in Not geratenen Personen dienen,
- b) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens und der allgemeinen Schwimmbildung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesunderhaltung,
- c) die Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Einflüssen und der Lage der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft sowie die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge frei von jeglicher Parteipolitik,
- d) Förderung der internationalen Verständigung,
- e) Entwicklung und Förderung zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- f) Zusammenarbeit und Verständigung mit anderen Jugendorganisation und Ortsgruppen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Das aktive Wahlrecht der Mitglieder der Jugend in der Ortsgruppe Neu-Isenburg e.V. der DLRG besitzen Mitglieder im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die von Ihnen gewählten Vertreter.

(2) Das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) beginnt mit dem vollendeten 13. Lebensjahr.

§ 5 Organe

Organe der Jugend sind:

- a.) die Jugendsitzung (§ 6)
- b.) der Jugendvorstand (§ 7)

§ 6 Die Jugendsitzung

Die Jugendsitzung ist das oberste Organ der Jugend und wird in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen abgehalten.

Die Jugendsitzung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern im Sinne des § 1 dieser Jugendordnung. Der Jugendsitzung gehören auch die Mitglieder des Jugendvorstandes an.

Aufgaben der Jugendsitzung sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
4. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
5. Wahl der Delegierten zur Bezirksjugendsitzung der DLRG und der Sportjugend
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendsitzung findet einmal im Jahr statt, spätestens einen Monat vor der Vollversammlung der Ortsgruppe. Eine außerordentliche Jugendsitzung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden:

- a) wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendsitzung verlangen,
- b) der Jugendvorstand der Ortsgruppe die Einberufung mit einfacher Mehrheit verlangt,
- c) der Jugendvorstand mit einer 2/3 Mehrheit einen solchen beschließt,
- d) wenn mehr als 50% der gewählten Jugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind,
- e) wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter ihren Rücktritt erklärt haben.

§ 7 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe verantwortlich.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

- mit Stimmrecht -

a) dem *Jugendwart*

Der Jugendwart vertritt die Jugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Jugend nach außen zu vertreten. Das Mindestalter des Jugendwartes beträgt 16 Jahre.

b) dem *1. stellvertretendem Jugendwart*

c) dem *2. stellvertretendem Jugendwart*

d) den *Beisitzern*

Die Anzahl, der von der Jugendsitzung gewählten Beisitzer, wird von der Jugendsitzung beschlossen.

Weitere Beisitzer können vom Jugendvorstand – bei Bedarf – nachgewählt werden.

e) einem *Vertreter des Ortsgruppenvorstandes*

der Vertreter des Ortsgruppenvorstandes ist zu jeder ordentlichen Sitzung einzuladen.

(3) Bei Bedarf kann das Amt des Jugendwarts auch von zwei Personen gemeinsam geführt werden.

(4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der ordentlichen Jugendsitzung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Beim Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten Jugendsitzung kommissarisch besetzen.

(6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendsitzung und ist dem Ortsgruppenvorstand verantwortlich.

(7) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben (z. B. Veranstaltungen, Wettkämpfe, Freizeiten etc.) kann der Jugendvorstand ständige oder auf den Einzelfall bezogene Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(9) Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Ortsgruppenvorstandes und der Mitgliederversammlung.

(10) Wird die Bestätigung abgelehnt, so muss die Jugendsitzung binnen 90 Tagen in einer außerordentlichen Sitzung zur Beratung und Neuwahl zusammenkommen.

§ 8 Finanzielle Mittel

Die Finanziellen Mittel der Jugend der DLRG Neu-Isenburg e.V. werden von der Ortsgruppe verwaltet.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur in ordentlicher Jugendsitzung oder in speziell zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Jugendsitzung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendsitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 11 Übergangsregelung

Bis zur Beschlussfassung der ordentlichen Jugendsitzungen und der Zustimmung durch den Ortsgruppenvorstand verbleibt es bei der kommissarischen Leitung der Ortsgruppenjugend.

Mit Beschlussfassung der v.g. Organe verliert § 9 seine Gültigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Ortsgruppenjugendsitzung vom 13.07.2005 am 01. August 2005 in Neu-Isenburg in Kraft.

(2) Der Vorstand der Ortsgruppe erklärt in seiner Sitzung am 07.07.2005 seine Zustimmung zu dieser Jugendordnung.,

§ 13 Veränderungen der Jugendordnung

(1) Die Jugendsitzung hat an ihrer Sitzung vom **28. Juni 2006** die Jugendordnung in § 7, (2) c (Beisitzer) geändert. Die geänderte Fassung gilt mit Beschlussfassung der Jugendsitzung vom 28. Juni 2006.

(4) Die Jugendsitzung hat an ihrer Sitzung vom **28. Februar 2007** die Jugendordnung in § 7, (2) c ff. geändert. Das Amt des 2. Stellv. Jugendwarts wurde eingeführt. Die geänderte Fassung gilt mit Beschlussfassung der Jugendsitzung vom 28. Februar 2007.

***Durch meine Unterschrift stimme ich der Jugendordnung der
DLRG Neu-Isenburg e.V. -in der Fassung vom 28. Februar 2007- zu.***

a) Jugendvorstand der Ortsgruppe

Thorsten Möller
Jugendwart

Lars Bertling
1. Stellv. Jugendwart

Stefanie Bartl
2. Stellv. Jugendwart

Christine Poggemann
Beisitzer

Yara Willems
Beisitzer

b) Vorstand der Ortsgruppe

Bernd Marquard
1. Vorsitzender

Alexander Schulte-Sasse
2. Vorsitzender

Claus Eichler
Techn. Leiter

Anita Marquard
Stellv. Techn. Leiter

Stefanie Grimm
Kassenwart

Corinna Reuling
Schriftführer

c) Anwesende, stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter der Jugendsitzung vom 28.02.2007

Charlotte Kießling, Claudia Hynen, Jana Welkerling, Jessica Rada, Marco Marquard, Pascal Berg,
Paulina Rada, Sophie Pahl, Tobias Marquard, Tobias Schönbach, Viktoria Bartsch, Yannic Farr.